

Die Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen

I

In der Diskussion der letzten Wochen um die Frage der Verjährung der NS-Verbrechen ist der Eindruck hervorgerufen worden, als ob es rechtlich höchst zweifelhaft, wenn nicht gar ausgeschlossen sei, daß eine gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfristen für die unter dem NS-Regime begangenen scheußlichen Verbrechen¹⁾ möglich ist. Eine Verlängerung der Verjährungsfristen für bereits begangene Taten sei — so wird erklärt — mit Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes²⁾ unvereinbar³⁾ und verstoße außerdem gegen den Gleichheitssatz (Artikel 3 GG), da für Verbrechen aus der NS-Zeit keine andere Verjährungsregel getroffen werden dürfe als für alle sonstigen Verbrechen.

Bewußt oder unbewußt wird jedoch bei dieser Argumentation übersehen, daß genau der entgegen gesetzte Standpunkt der fast einhelligen Meinung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und im juristischen Schrifttum entspricht. Die Bedenken kamen nicht von der Rechtsprechung und Jurisprudenz her, sondern aus dem politischen Raum. So hatte sich das Bundesverfassungsgericht⁴⁾ im Jahre 1952 mit der Verfassungsmäßigkeit eines hessischen Gesetzes aus dem Jahre 1946 zu beschäftigen, wonach bei bestimmten Straftaten aus der Nazizeit unter dort näher bezeichneten Umständen die Verjährung bis zum 1. Juli 1945 als gehemmt gilt. Gegenüber dem Einwand des Beschwerdeführers aus Art. 103 II GG konstatierte das BVerfG — als „Hüter der Verfassung“ allein zur allgemeinverbindlichen Auslegung des GG berufen —, daß es hier allein darauf ankomme, was zur Zeit der Tat (also in der NS-Zeit) nach dem Strafgesetzbuch (nicht aber nach dem Willen der Machthaber!) strafbar war und was heute strafbar ist und konstatiert dann klipp und klar:

„Art. 103 Abs. 2 GG steht daher einem Gesetz, das die Bestimmungen über die Hemmung der Strafverfolgungsverjährung mit Wirkung auch für bereits begangene Taten ergänzt, nicht entgegen.“

Den Einwand des Beschwerdeführers aus dem Gleichheitssatz des GG bezeichnet das BVerfG. als „völlig verfehlt“ und führt dazu an:

„Hier wird irrigerweise aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ein allgemeines Verbot an den Gesetzgeber hergeleitet, gegenüber einer Grundregel unter gewissen Bedingungen eine Sonderregelung zu schaffen.“

Ganz auf der gleichen Linie liegen mehrere Entscheidungen und ein Gutachten des Bundesgerichtshofes⁵⁾, des obersten Gerichtes in Zivil- und Strafsachen. Diese Rechtsprechung wurde niemals aufgegeben, wie es die Bundesregierung zu Unrecht hinzustellen versucht.⁶⁾ Nicht anders als diese völlig einheitliche Rechtsprechung beurteilt das juristische Schrifttum diese Frage: mit einer Ausnahme wird allgemein die Ansicht vertreten, daß einer gesetzlichen Verlängerung der Verjährungsfristen für bereits begangene

1) Nur um diese geht es noch — genauer: um Mord, versuchten Mord und nach dem 1. 6. 1943 begangene Beihilfe zum Mord; alle anderen NS-Verbrechen, einschließlich Totschlag, sind schon verjährt; an eine Rückgängigmachung dieser Verjährung denkt niemand.

2) Art. 103 II GG lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

3) So vor allem die Bundesregierung in ihrem BULLETIN vom 13. 11. 1964, S. 1539; vom 17. 11. 1964, S. 1552; vom 21. 11. 1964, S. 1569.

4) Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Band 1, S. 418.

5) Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Jahrg. 1952 S. 271; Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes (BGH) in Strafsachen (St) Band 2, S. 306 ff; Bd. 4, S. 385.

6) BULLETIN v. 21. Nov. 1964, S. 1569; das von der Bundesregierung herangezogene Urteil des BGH v. 19. 2. 1963 (NJW 1963, S. 1209) hat mit der verfassungsrechtlichen Frage nach Art. 103 II oder dem Gleichheitssatz überhaupt nichts zu tun.

Taten der Artikel 103 Abs. 2 GG nicht entgegenstehe, so z. B. in den renommierten Kommentaren von *Maunz-Dürig* zum Grundgesetz oder von *Jagusch* u. a. zum Strafgesetzbuch.⁷⁾ Eine entgegenstehende Ansicht — die einzige, soweit ersichtlich — wird vom SPD-Bundestagsabgeordneten *Adolf Arndt* vertreten.⁸⁾

Wie gesagt: die verfassungsrechtlichen Bedenken kommen nicht von der Rechtsprechung oder aus der Jurisprudenz her, sondern aus dem politischen Raum: erstmals vom Rechtsausschuß des Dritten Deutschen Bundestages⁹⁾ und sodann vom ehemaligen Justizminister Schärfer und mehreren Koalitionsabgeordneten anlässlich der zweiten (und letzten) Beratung¹⁰⁾ des von der SPD-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen.¹¹⁾

Der SPD-Entwurf wurde damals von der Mehrheit abgelehnt. Obgleich die höchstgerichtliche Rechtsprechung ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Verlängerung der Verjährungsfrist auch für bereits begangene Taten statuiert hatte und obgleich im damaligen Zeitpunkt keine einzige Stimme im juristischen Schrifttum etwas Gegenteiliges vertrat (der Aufsatz von Arndt liegt zeitlich später), begründete die Mehrheit ihre ablehnende Ansicht gegenüber dem SPD-Entwurf damit, daß man nicht Gefahr laufen wolle, ein verfassungswidriges Gesetz zu machen, das dann vom BVerfG aufgehoben werde. Diese Argumentation mutet um so eigenartiger an, als bei anderer Gelegenheit, wo es durchaus keine positiven Stimmen aus der Rechtsprechung im Sinne einer Verfassungsmäßigkeit gab, solche Bedenken überhaupt nicht aufkamen. Wenn man sich etwa die — gelinde ausgedrückt — „Großzügigkeit“ gegenüber verfassungsrechtlichen Bedenken bei der Gesetzgebung über den politisch-strafrechtlichen Staatsschutz, bei dem sich solche Bedenken geradezu aufdrängten, vergegenwärtigt, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier entweder die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen mit zweierlei Maßstäben gemessen wird, oder daß in der Verjährungsfrage das Verfassungsargument nur vorgeschoben wird, um die politische Unerwünschtheit zu verschleiern. Denn die Verlängerung der Verjährungsfristen für NS-Verbrechen ist eine Frage des politischen Wollens und nicht des verfassungsrechtlichen Könnens.

Das politische Wollen des Gesetzgebers ist aber — was in der bisherigen Diskussion völlig übersehen worden ist — genau in die entgegengesetzte Richtung gegangen, nämlich nicht nur in eine Ablehnung der Verlängerung der Verjährungsfristen für NS-Verbrechen, sondern in die gesetzliche Verkürzung dieser Verjährungsfristen. Der Bundestag hat nämlich 1956 ein Gesetz¹²⁾ verabschiedet, wonach die Hemmung der Verjährungsfristen insoweit beseitigt wurde, als sie auf Vorschriften oder Maßnahmen der Besatzungsbehörden beruhen. Nun haben zwar die Besatzungsbehörden niemals selbst expressis verbis irgendwelche Vorschriften erlassen, die sich mit der Verjährung von NS-Verbrechen befaßten, wohl aber Vorschriften, die entweder den deutschen Gerichten generell die Strafrechtspflege entzogen¹³⁾ oder ihnen aber verboten, Straftaten zu ahnden, die von den Nationalsozialisten gegen Bürger der Alliierten und der Vereinten Nationen begangen wurden¹⁴⁾ (und das war der weitaus überwiegende Teil der NS-

7) Dürig in Maunz-Dürig, Grundgesetz, Anmerkung 109 zu Art. 103 Abs. 2 GG; Jagusch in „Leipziger Kommentar“ 8. Aufl., Anmerkung I lb und II 1 zu § 2 (S. 80); ferner: Schönke-Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Aufl. Anm. XI (S. 57), Naegele-Banner-Erichsen — Wendland in NJW 1960, S. 889; Bundesriditer a. D. Mannheimer in FAZ v. 30. 11. 1954, S. 6.

8) NJW 1961, S. 15.

9) Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 1844 der 3. Wahlperiode.

10) 117. Sitzung des Dritten Deutschen Bundestages v. 24. 5. 1960, Amtlicher Sitzungsbericht S. 6679 ff.

11) BT-Drucksache 1738 der 3. Wahlperiode; danach sollte das maßgebliche Datum für den Beginn der Verjährungsfrist bei NS-Tötungsverbrechen nicht der 8. 5. 1945, sondern der 15. 9. 1949 sein.

12) Erstes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechtes vom 30. 5. 1956 (BGBl I 437), § 5 Abs. 1.

13) Militärregierungsgesetz Nr. 2 in Military Gazette v. 26. 7. 1945.

14) Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 vom 30. 10. 1945 mit Ausführungsvorschriften der Militärregierungen; vgl. dazu auch Naegele u. a. NJW 1960, S. 889 und Lackner NJW 1960, S. 1046.

Verbrechen). Diese Beschränkung der deutschen Strafgerichtsbarkeit bestand bis zum Jahre 1955.¹⁵⁾ Nun ist es aber nach deutschem — also nicht alliiertem! — Recht so, daß eine Verjährungsfrist solange nicht läuft („ruht“), „in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann“ (§ 69 des Strafgesetzbuches). Diese Wirkung, die das deutsche Recht an die alliierten Rechtsvorschriften knüpft, hat das Aufhebungsgesetz von 1956¹²⁾ beseitigt. Wäre es nicht ergangen, so würden auch heute noch die überwiegende Anzahl der NS-Tot-schlagsdelikte verfolgt werden können und der Großteil der NS-Mordtaten würde erst am 30. März 1975 verjähren.¹⁶⁾

II

Die Vorschriften über die Verfolgungsverjährung bei Straftaten, nämlich die §§66 bis 69 StGB, an denen jetzt auch die scheußlichsten Naziverbrechen gemessen werden, stammen aus der Entstehungszeit des StGB, die noch in die Zeit des Norddeutschen Bundes (1866 bis 1870) zurückreicht.¹⁷⁾ Das liegt nun fast ein Jahrhundert zurück und keine noch so lebhaft Phantasie — auch nicht die des damaligen Gesetzgebers — konnte voraussehen, was für eine nahezu unerträgliche Wirkung die Verjährungsvorschriften vor allem für Totschlag und Mord in unseren Tagen erlangen sollte.

„Die Verjährung ist eine Einrichtung im Grenzbereich zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. Die Gerechtigkeit gebietet es, Schuldige sühnender Strafe zuzuführen. Rechtssicherheit strebt nach Rechtsfrieden. Wird dieser durch eine Straftat gestört, so dient es ihm, wenn die Gerechtigkeit durch Eingriff mit strafender Hand die Störung beseitigt. Ist der Rechtsfriede jedoch von selbst durch heilenden Zeitablauf wieder eingekehrt und die Rechtsordnung wiederhergestellt, so hat ein Eingriff der Strafgewalt keinen Nutzen mehr“, so charakterisiert der BGH¹⁸⁾ das Wesen der Verjährung. Voll und ganz — so muß man konstatieren — trifft das auf irgendeine, gewissermaßen „gewöhnliche“ oder „zivile“ Straftat zu, und nur auf diese ist jenes BGH-Urteil zugeschnitten. Selbst bei den größten Kapitalverbrechen, wie Totschlag (Verjährungsfrist 15 Jahre) und Mord (Verjährungsfrist 20 Jahre), wird man sagen können, daß nach einem so langen Zeitablauf ein Bedürfnis zur Bestrafung nicht mehr besteht. Wird man auch bei den scheußlichsten Untaten des NS-Regimes sagen können, daß „der Rechtsfriede durch heilenden Zeitablauf wieder eingekehrt und die Rechtsordnung wiederhergestellt“ ist?

Es gilt, den grundsätzlichen Unterschied zwischen den gewissermaßen „gewöhnlichen“ oder „zivilen“ Kapitalverbrechen und den von Staats wegen organisierten Morden zu erkennen. Besteht aber solch ein grundsätzlicher Unterschied, so ist die verfassungsrechtliche Konsequenz folgende: so sehr der Gleichheitssatz des Grundgesetzes es verbietet, gleiche Tatbestände ungleich zu behandeln, so sehr gebietet er auch, ungleiche Tatbestände ungleich zu behandeln.

Der zivile Täter handelt — selbst wenn er die Tat zusammen mit mehreren anderen Tätern begeht — als Vereinzelter, als Paria der Gemeinschaft, in der er lebt; seine Tat ist als festumrissenes historisches Ereignis abgrenzbar, die Folgen seiner Tat sind übersehbar. Der Täter weiß sich vom Augenblick der Entdeckung seiner Tat an dem übermächtigen Strafverfolgungsapparat des Staates ausgesetzt, ein Apparat, der aus jahr-

15) Artikel 3 Abs. 3 Buchst. b des Überleitungsvertrages vom 26. 5. 1952 in der Fassung des Pariser Protokolls vom 23. 10. 1954, in Kraft gesetzt am 30. 3. 1955, BGBI II 405.

16) Vgl. G. F. Kramer (Bevollmächtigter Hamburgs beim Bund) im Forum der Welt v. 28. 11. 1964 („Mord ohne Sühne“ — „Schon der Termin ist falsch“), der freilich das Aufhebungsgesetz von 1956 übersieht und deshalb zu dem irrigen Schluß kommt, schon nach geltendem Recht gelte der 30. 5. 1975 als Verjährungstermin für NS-Morde.

17) Am 31. 5. 1870 wurde das Strafgesetzbuch (StGB) für den Norddeutschen Bund verkündet; mit Gesetz vom 15. 5. 1871 wurde es zum „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“.

18) NJW 1963 S. 1209 (1210 unten); dieses Urteil hat aber nichts mit der Verjährung von NS-Verbrechen zu tun!

hundertelanger Erfahrung ein genaues Wissen darüber hat, wie er die Ermittlungen der Tat zu führen und die Beweismittel zu bekommen und auszuwerten hat. Wird bei einem „zivilen“ Mord trotz dieses übermächtigen Verfolgungsapparates der Täter nicht innerhalb der zwanzigjährigen Verjährungsfrist ermittelt, so wird er in der Regel überhaupt nicht mehr ermittelt. Deshalb hat auch bisher die zwanzigjährige Verjährungsfrist für Morde keinerlei praktische Bedeutung gehabt.

Demgegenüber unterscheiden sich die NS-Verbrechen nicht nur in ihrer Quantität, sondern auch in ihrer Qualität grundsätzlich. Wurden zwar die Morde vor der Öffentlichkeit mehr oder weniger getarnt oder im geheimen begangen, so kann doch hier keine Rede davon sein, daß die Täter hier als Vereinzelte, als Parias der Gemeinschaft handelten: denn die Gemeinschaftsordnung des Nationalsozialismus war gerade dadurch ausgezeichnet, daß der Mord zur Staatsmaxime erhoben wurde. Die Mörder handelten nicht nur im Einverständnis, sondern unter Förderung und auf Befehl der obersten Staatsführung, die ja selbst Mörder waren.¹⁹⁾ Die Mörder, denen ein riesiger und weitverzweigter Apparat zur Ausführung ihrer Taten zur Verfügung stand, brauchten nicht nur mit keinerlei Strafverfolgung zu rechnen, sondern erhielten Belohnungen und Auszeichnungen für ihre Taten. Als dann mit der bedingungslosen Kapitulation der Nationalsozialismus sein Ende fand, war es ja keinesfalls so, daß nun sofort oder alsbald eine systematische und wirksame Strafverfolgung einsetzte. Eine deutsche Strafgerichtsbarkeit gab es zunächst überhaupt nicht und danach nur im beschränkten Umfang, während die alliierte Strafverfolgung mehr oder weniger auf Zufälligkeiten beruhte. Eine systematische Auswertung des nach dem Kriege in aller Welt verstreuten Beweismaterials begann erst 1950, mit der Errichtung der Ludwigsburger Zentralstelle, und selbst diese konnte noch nicht alles in der Welt verstreute Beweismaterial auswerten. Trotz aller dieser Umstände will man für die NS-Morde die Verjährungsfrist vom Tage der bedingungslosen Kapitulation laufen lassen und sie somit formal allen übrigen „zivilen“ Morden gleichstellen, tatsächlich aber viel besserstellen.

Die Taten solcher Menschen vom Schlage eines *Sorge, Schubert, Klehr, Kaduk, Boger* oder *Franz* — aber auch der sog. „Schreibtischtäter“ wie *Eichmann, Wolff, Hunsche* und *Krumey* —, deren täglicher Lebenslauf, ja deren Beruf sich in der Begehung von Mord erschöpfte, ragen sowohl in ihrem Umfang wie in der Grausamkeit und Brutalität ihrer Ausführung so sehr über alles menschliche Vorstellungsvermögen hinaus, daß eine Gleichstellung mit der gewöhnlichen Kriminalität nahezu blasphemisch wirkt. Hier kann kein Zeitablauf, keine Verjährungsfrist eine „heilende Wirkung“ entfalten und Rechtsfrieden wiederherstellen. Vielmehr gebietet die Achtung vor der Menschenwürde (dem obersten Grundsatz unserer Verfassung) der Millionen unschuldiger Opfer des Nationalsozialismus eine wahrhaft gerechte Bestrafung der Mörder, unabhängig von einem mehr oder weniger fiktiven Zeitablauf.

Es liegt nun am Gesetzgeber, ob und was für Konsequenzen er in der Verjährungsfrage zieht. Die Chancen eines grundsätzlichen Umschwungs im politischen Willen des Bundestages sind gegenwärtig gegeben, wenn auch die Erfolgsaussichten noch vorsichtig zu werten sind. Während eine Entschließung des Karlsruher SPD-Parteitag als ultima ratio „gesetzliche Maßnahmen“ fordert, die eine Strafverfolgung von NS-Mordtaten „auch nach dem 8. Mai ermöglichen“, hat sich der CDU-Vorsitzende Dr. *Adenauer* für eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord von zwanzig auf dreißig Jahre ausgesprochen, die auch für die NS-Morde gelten soll; gleichzeitig ist der CDU-Abgeordnete *Benda* dabei, Unterschriften von Abgeordneten für einen entsprechenden Gesetzentwurf zu sammeln, die er auch schon zusammenhaben soll. Der Bundestag wird sich also jedenfalls noch mit der Sache zu beschäftigen haben.

19) Was übrigens „gerichtsnotorisch“ ist; denn die vielen sog. Einsatzgruppenurteile der Gerichte sprechen meistens von „Hitler, Himmler, Heydrich u. a.“ als Haupttäter des Mordes.